

Berufsprofil

Stuckateur/in der 3. Qualifikationsstufe, Maler/in der 3. Qualifikationsstufe, Fliesenleger/in der 3. Qualifikationsstufe

Bezeichnung in Landessprache:

Штукатур, маляр, лицювальник-плиточник

Land:



Ukraine

Gültigkeit:

01.09.2006 bis 30.06.2014

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Stuckateur/in der Qualifikationsstufe 2:

muss Folgendes wissen: Arten von Grundwerkstoffen, die bei der Ausführung von Verputzarbeiten und Herstellung von Gipsplatten für Lüftungskästen verwendet werden; Bezeichnung und Verwendungszweck der Handwerkzeuge und Geräte; Methoden der Herstellung von Lösungen, ausgenommen Lösungen für Spezialputz und dekorative Zwecke; Methoden der Vorbereitung von Oberflächen zum Verputzen.

muss Folgendes können: Ausführen einfachster Arbeiten beim Verputzen von Oberflächen und beim Reparieren von Putz.

Stuckateur/in der Qualifikationsstufe 3:

muss Folgendes wissen: Eigenschaften von Grundwerkstoffen und fertigen Trockenmörtelmischungen, die bei der Ausführung von Verputzarbeiten verwendet werden; Verwendungszweck und Methoden der Herstellung von Mörtel aus Trockenmischungen; Zusammensetzung des Kittes für Trockenputzbefestigung; Methoden der Ausstattung von Lüftungskästen.

muss Folgendes können: Ausführen einfacher Arbeiten beim Verputzen von Oberflächen und beim Reparieren von Putz.

Maler/in der Qualifikationsstufe 2:

muss Folgendes wissen: Arten von Grundwerkstoffen und -gemischen, die bei der Ausführung von Maler- und Tapezierarbeiten verwendet werden; Methoden zur Vorbereitung der Oberfläche zum Streichen und Tapezieren; Bezeichnung und Verwendungszweck der Handwerkzeuge und Geräte.

muss Folgendes können: **Ausführen einfachster Arbeiten** beim Streichen, beim Tapezieren und bei der Reparatur von Oberflächen.

Maler/in der Qualifikationsstufe 3:

muss Folgendes wissen: Eigenschaften von Grundwerkstoffen und -gemischen, die bei der Ausführung von Maler- und Tapezierarbeiten verwendet werden; grundlegende Anforderungen an die Qualität des Anstrichs; Aufbau von Mechanismen zur Herstellung und zum Anmischen von Spachtelmischungen; Methoden zum Kochen von Klebstoffen; Methoden zum Schneiden von Tapeten.

muss Folgendes können: Ausführen einfacher Arbeiten beim Streichen, beim Tapezieren und bei der Reparatur von Oberflächen.

Fliesenleger der Qualifikationsstufe 2 muss Folgendes wissen: Arten von Grundstoffen, die bei der Fliesenverlegung verwendet werden; Regeln der manuellen Mörtelzubereitung.

Fliesenleger der Qualifikationsstufe 2 muss Folgendes können: Ausführung einfachster Arbeiten während der Verkleidung mit Keramik-, Glas-, Zementfliesen und sonstigen Fliesenarten.

Fliesenleger der Qualifikationsstufe 3 muss Folgendes wissen: Eigenschaften der Salzsäure und zulässige Mörtelfestigkeit; Techniken der Verlegung und Befestigung von Fliesen; Anforderungen an die Verkleidungsqualität; Techniken der Arbeit mit Wasserwaage.

Fliesenleger der Qualifikationsstufe 3 muss Folgendes können: Ausführen von einfachen Verkleidungsarbeiten mit Keramik-, Glas-, Zementfliesen und anderen Fliesen.

Zentrale Inhalte:

1. Allgemeine technische Ausbildung: Dieser Bereich umfasst 34 Stunden Informationstechnologie im 3. Lehrjahr, 38 Stunden Elektrotechnik im 2. Lehrjahr, 80 Stunden Bauzeichnung im 1. Lehrjahr, 38 Stunden Arbeitsschutz und

Verkehrsregeln im 1. und 2. Lehrjahr sowie 17 Stunden Grundlagen der Zweigwirtschaft und des Unternehmertums im 3. Lehrjahr. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil 207 Stunden, davon 100 Stunden im 1. Lehrjahr, 56 Stunden im 2. Lehrjahr und 51 Stunden im 3. Lehrjahr. -

2. Theoretische Berufsausbildung: Im Rahmen der theoretischen Ausbildung stehen 120 Stunden Technologie der Verkleidungsarbeiten im 1. Lehrjahr, 128 Stunden Verkleidung und Verzierung im 2. Lehrjahr, 81 Stunden Technologie der Reparaturarbeiten im 3. Lehrjahr und 86 Stunden Werkstoffkunde im 1. Lehrjahr auf dem Lehrplan. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil 415 Stunden, davon 206 Stunden im 1. Lehrjahr, 128 Stunden im 2. Lehrjahr und 81 Stunden im 3. Lehrjahr.
3. Praktische Berufsausbildung: siehe Praxisanteil und Ort
4. Naturwissenschaftliche und mathematische Ausbildung: Dieser Ausbildungsteil umfasst 250 Stunden Mathematik, davon 110 Stunden im 1. Lehrjahr und 140 Stunden im 2. Lehrjahr, 199 Stunden Physik, davon 88 Stunden im 1. Lehrjahr und 111 Stunden im 2. Lehrjahr, 17 Stunden Astronomie im 2. Lehrjahr, 120 Stunden Chemie, davon 60 Stunden im 1. Lehrjahr und 60 Stunden im 2. Lehrjahr, 70 Stunden Informatik, davon 50 Stunden im 1. Lehrjahr und 20 Stunden im 2. Lehrjahr, 95 Stunden Biologie und Grundlagen der Ökologie, davon 25 Stunden im 1. Lehrjahr und 70 Stunden im 2. Lehrjahr sowie 30 Stunden Geografie im 1. Lehrjahr. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil 781 Stunden, davon 338 Stunden im 1. Lehrjahr, 373 Stunden im 2. Lehrjahr und 70 Stunden im 3. Lehrjahr.
5. Geisteswissenschaftliche Ausbildung: Dieser Ausbildungsteil umfasst 140 Stunden ukrainische Sprache, davon 48 Stunden im 1. Lehrjahr, 41 Stunden im 2. Lehrjahr und 51 Stunden im 3. Lehrjahr, 70 Stunden ukrainische Literatur, davon 34 Stunden im 2. Lehrjahr und 36 Stunden im 3. Lehrjahr, 70 Stunden ausländische Literatur im 3. Lehrjahr, 70 Stunden Geschichte der Ukraine, davon 40 Stunden

im 1. und 30 Stunden im 2. Lehrjahr, 70 Stunden Weltgeschichte, davon 40 Stunden im 1. und 30 Stunden im 2. Lehrjahr, 130 Stunden Fremdsprachen, davon 70 Stunden im 1. und 60 Stunden im 2. Lehrjahr, 34 Stunden Grundlagen der Rechtskenntnisse im 3. Lehrjahr, 35 Stunden Grundlagen der Philosophie im 2. Lehrjahr und 34 Stunden Grundlagen der Ökonomie im 3. Lehrjahr. Insgesamt beinhaltet dieser Ausbildungsteil 653 Stunden, davon 198 Stunden im 1. Lehrjahr, 230 Stunden im 2. Lehrjahr und 225 Stunden im 3. Lehrjahr.

6. Körperkultur und Gesundheit: Dieser Ausbildungsteil umfasst insgesamt 180 Stunden, davon 80 Stunden im 1. Lehrjahr, 62 Stunden im 2. Lehrjahr und 38 Stunden im 3. Lehrjahr.
7. Verteidigung des Vaterlandes: Dieser Ausbildungsteil umfasst 140 Stunden Verteidigung des Vaterlandes, davon 40 Stunden im 1. und 2. Lehrjahr und 60 Stunden im 3. Lehrjahr.
8. Wahlfächer: Für die Wahlfächer Ethik und Psychologie der Familienverhältnisse sind im 3. Lehrjahr 45 Stunden vorgesehen.
9. Prüfungen: Die Prüfungszeiten sind im 1. und 2. Lehrjahr mit insgesamt 50 Stunden veranschlagt im 3. Lehrjahr mit 55 Stunden. Insgesamt betragen die vorgesehenen Zeiten für Prüfungen 105 Stunden.
10. Konsultationen: Dieser Bereich ist mit 350 Stunden über die drei Lehrjahre verteilt veranschlagt.
11. Unterrichtsstunden gesamt: Die Gesamtdauer der Unterrichtsstunden über die drei Lehrjahre beträgt 4200 Stunden, pro Lehrjahr 1400 Stunden, pro Woche 35 Stunden.

12. Unterrichtswochen gesamt: Die Gesamtzahl der Unterrichtswochen über die drei Lehrjahre beträgt 120 Wochen, pro Lehrjahr 40 Wochen.

Praxisanteil und Ort:

In der Ausbildungswerkstatt finden über die drei Jahre der Berufsausbildung verteilt insgesamt 899 praktische Unterrichtsstunden statt, davon 438 im ersten Ausbildungsjahr und 461 im zweiten Ausbildungsjahr. Im dritten Jahr der Ausbildung werden 390 Stunden in der Produktion gearbeitet und über 385 Stunden wird ein Produktionspraktikum absolviert. Insgesamt beinhaltet der Praxisanteil der Berufsausbildung 1674 Stunden.

Ausbildungsdauer:

3 Jahr(e) 0 Monat(e)

Ausbildungsregelung im Original:

[ukr_stuckateur_3_qualifikationsstufe_2006_ua_0](#) 359.94 KB

[ukr_studentafel_fliesenleger_ua](#) 263.41 KB

[ukr_fliesenleger_3_qualifikationsstufe_2008_ua](#) 1.53 MB

[ukr_standard_maler_2008_ua](#) 1.63 MB

[ukr-maler-fliesenleger-verputzer-lehrplan-berufsschule-2006-ua](#) 1.92 MB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Staatliche Ausbildungsordnungen + berufsschulspezifische Stundentafel für 3 Berufe

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[ukr_fliesenleger_2008_de](#) 319.10 KB

[ukr_stuckateur_3_qualifikationsstufe_2006_de_0](#) 239.35 KB

[ukr_maler_3_qualifikationsstufe_2008_de_0](#) 236.50 KB

[ukr-studentafel-fliesenleger-2006-de](#) 265.77 KB

[ukr-maler-fliesenleger-verputzer-lehrplan-berufsschule-2006-de](#) 283.15 KB

Angaben zur Übersetzung:

Auszugsweise Übersetzungen der staatlichen Ausbildungsordnungen und der berufsschulespezifischen Stundentafel durch eine vereidigte Übersetzerin